

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1990

zur Festlegung der Codes für die Meldung von Viehseuchen

(90/442/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom
21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen
in der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Entscheidung 90/134/EWG der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 84/90/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Entscheidung 89/163/EWG⁽⁴⁾, hat die
Kommission festgelegt, in welcher Form Viehseuchen zu
melden sind.Mit der Entscheidung vom 30. Januar 1985⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung vom 3. April 1990⁽⁶⁾,
hat die Kommission die Codes für die Meldung von
Viehseuchen festgelegt.Es sind die den Regionen Spaniens und Portugals sowie
dem „RVV-Kring“ in den Niederlanden zugewiesenen
Codes zu berücksichtigen.Aus Gründen der Klarheit ist die Entscheidung vom 30.
Januar 1985 daher aufzuheben und ist ein konsolidierter
Text zu erlassen.Es ist denselben Erfordernissen Rechnung zu tragen wie
bereits beim Erlaß der Entscheidung vom 30. Januar
1985, d.h. die Vertraulichkeit der Angaben ist zu wahren,
die Angaben müssen anhand eines Datenverarbeitungssy-
stems übermittelt werden und die Angaben gemäß der
Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980
über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der
klassischen Schweinepest⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 87/486/EWG⁽⁸⁾, sind mitzuteilen.Damit die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben
gewahrt bleibt, dürfen die Anhänge dieser Entscheidung
nicht veröffentlicht werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Rahmen des Verfahrens zur Meldung von Vieh-
seuchen werden die Angaben unter Verwendung der in
den Anhängen 1 bis 11 dieser Entscheidung vorgese-
henen Codes übermittelt.*Artikel 2*Die Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 1985
wird aufgehoben.*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt ab 1. August 1990.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 58.⁽²⁾ ABl. Nr. L 76 vom 22. 3. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 50 vom 21. 2. 1984, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 49.⁽⁵⁾ Nicht veröffentlicht.⁽⁶⁾ Nicht veröffentlicht.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 21.